OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950159/11/SE

Datum:
Linz, 6. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch den nach seiner Geschäftsverteilung zuständigen Senat E - Richterin Mag. Ellmer (Vorsitzende), Mag. Jedinger, Mag. Dr. Nußbaumer - über die Beschwerde von Mag. E F, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt B, x, L, vom 22. Juni 2020, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 25. Mai 2020, GZ: PersR-101049-2020, betreffend einer Personalmaßnahme mit besoldungsrechtlicher Auswirkung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass in den Rechtsgrundlagen die Anführung von § 21 Oö. Statutargemeinden-Bediensteten-gesetz 2002 entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Mai 2020, GZ: DI-PersR-101049-2020, wurde Mag. E F (in der Folge: Beschwerdeführerin) mit Wirkung 1. Juni 2020 von ihrer bisherigen Funktion abgezogen und der Abteilung Bildung und Kultur dem Dienstposten BK 003, Dienstklasse VIII, Verwendungsgruppe A, zur dauernden Dienstleistung als Bildungsbeauftragte zugewiesen und unmittelbar der Abteilungsleitung unterstellt (Spruchpunkt I.).

In Spruchpunkt II. wurde festgelegt, dass die bezogene Aufwandsvergütung für leitende Beamte in der aktuellen Höhe von 573,60 Euro monatlich mit Wirkung 1. Juni 2020 eingestellt wird. Darüber hinaus bleiben die gehaltsrechtliche Einstufung sowie die Bezüge von der Personalmaßnahme unberührt.

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass durch die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wels 2017 (GEMag 2017) eine Strukturreform durchgeführt worden wäre. In diesem Zusammenhang sei eine Reduktion von neun Abteilungen, drei Stabstellen und 40 Dienststellen auf sieben Abteilungen, zwei Stabstellen und 26 Dienststellen erfolgt.
Durch die GEMag 2017 sei mit Wirkung ab 1. März 2017 u.a. die bisherigen Abteilungen Kinderbetreuung (KI), welche von der Beschwerdeführerin geleitet wurde, sowie Kultur und Bildung (KB) aufgelöst und in der neuen Abteilung Bildung und Kultur (BK) zusammengeführt worden.
Die Funktion der Abteilungsleitung der Abteilung BK sei öffentlich ausgeschrieben worden. Die Beschwerdeführerin habe sich dafür nicht beworben. Es sei aber ausgeschlossen, dass ein Beamter/eine Beamtin im Dienststand über keine Verwendung verfüge.
Die Änderung der Verwaltungsorganisation sowie die Verwendung als Bildungsbeauftragte, die die Beschwerdeführerin bereits faktisch seit 1. März 2017 ausübe, seien wichtige dienstliche Interessen sowohl für eine Versetzung als auch für eine Verwendungsänderung.
Aufgrund des Wegfalls der Funktion der Abteilungsleitung stehe die dafür zuerkannte Aufwandsentschädigung nicht mehr zu.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 23. Juni 2020, und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde legte die Beschwerdeführerin die Struktur der von ihr zuvor geleiteten Abteilung KI dar und führte zusammengefasst insbesondere Folgendes aus:

- Die Aufgaben der Beschwerdeführerin als Abteilungsleiterin hätten zu 100 % das Führen und Steuern der Abteilung, unabhängig davon, welche konkreten administrativen Aufgaben der Abteilung zugewiesen waren, umfasst.
- Die Arbeitsaufgaben seien zu 100 % unbeschadet der GEMag 2017 unverändert geblieben.
- Die belangte Behörde habe keine tauglichen Gründe für eine Verwendungsänderung festgestellt.
- Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versetzung würden nicht vorliegen.
- Die Versetzung solle innerhalb der einheitlichen Organisationseinheit „Magistrat“ erfolgen. Die Abteilungen des Magistrates seien keine eigenen Organisationseinheiten iSd § 20 Oö. StGBG 2002.
- Die belangte Behörde habe keine Gewichtung der Einzelaufgaben aller Organwalter der Organisationseinheit durchgeführt. Gewichtung bedeute nicht bloß der stundenmäßige Arbeitsaufwand, sondern die Beurteilung der Einzelaufgaben nach ihrer inhaltlichen Bedeutung.
- Die bisherigen Aufgaben der Abteilung KI würden sowohl nach inhaltlicher Bedeutung als auch nach ihrem Arbeitsaufwand 75 % der nunmehr als „Bildung und Kultur“ bezeichneten Abteilung bei Weitem übersteigen.

I.3. Mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 29. Juli 2020, eingelangt am 13. August 2020, wurde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Die belangte Behörde schilderte darin den Verfahrensgang und wies insbesondere auf die Umsetzung der Aufgaben- und Strukturreform Geschäftseinteilung „Magistrat Neu“ hin. In diesem Zusammenhang seien die Abteilungen „Kinderbetreuung“ und „Kultur und Bildung“ zu einer neuen Abteilung „Bildung und Kultur“ zusammengeführt worden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2021. Es waren alle Parteienvertreter anwesend. Sie hatten die Möglichkeit, ihre Rechtsansichten darzustellen und an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Zudem wurde der (abgeschlossene) Verfahrensakt zu LVWG-950092 zum Akt genommen.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Beamtin der Stadt Wels und leitete von 1. Mai 1996 bis 28. Februar 2017 die Abteilung „Kinderbetreuung“ (in der Folge: Abt. KI). Seit 1. Juni 2020 ist sie Bildungsbeauftragte für die Stadt Wels in der Abteilung „Bildung

und Kultur“ (in der Folge: Abt. BK). Der von der Beschwerdeführerin als Abteilungsleiterin und auch aktuell als „Bildungsbeauftragte“ besetzte Dienstposten „KI 001“ hat die Bewertung „Verwendungsgruppe A, DKL VIII“. Die von der Beschwerdeführerin bezogene Aufwandsentschädigung für leitende Beamte als Abteilungsleiterin der Abt. KI wurde mit Wirkung 1. Juni 2020 eingestellt.

Der Organisationsplan der Stadt Wels vom 1. Februar 2016 sieht u.a. folgende Abteilungen mit den angeführten Dienststellen vor:

Kultur und Bildung (in der Folge kurz: Abt. KB):
Dienststellen:
1. Kulturaktivitäten mit den Produktgruppen Kultur und Hallen;
2. Stadtmuseen mit der Produktgruppe Museen;
3. Stadtbücherei mit der Produktgruppe Stadtbücherei;
4. Stadtarchiv und Volkshochschule mit den Produktgruppen Archive und Volkshochschule

Kinderbetreuung mit zwei Dienststellen, drei Produktgruppen und 13 Produkten:
Dienststellen:
1. Kindergärten und Horte mit der Produktgruppe Kinderbetreuung (Produkte: Kindergarten, Förderung privater Kinderbetreuungseinrichtungen, Kleinstkinderbetreuung, Zentralküche sowie Garendküchen, Horte, Förderung privater Schülerhorte, Logopädischer Dienst, sprech-, sprach- und stimmgestörte Kinder) sowie
2. Schule und Sport mit den Produktgruppen Sport (Produkte: Sportverwaltung und -förderung, Sportanlagen) und Schulwesen (Produkte: Pflichtschulen, Heime, Hoheitliche Schulverwaltung, Freiwillige Leistungen durch die Stadt)

Die im Projekt „Magistrat Neu“, begleitet von einem externen Management Consulting Unternehmen, erarbeiteten Strukturreformen wurden mit Beschluss des Stadtsenates vom 20. Dezember 2016 in der „Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wels 2017 – GEMag 2017“ verordnet. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte durch Anschlag an der (einzig vorhandenen) Amtstafel der Stadt Wels von 27. Dezember 2016 bis 10. Jänner 2017.

Nach dieser Organisationänderung sah der Organisationsplan der Stadt Wels vom 1. März 2017 bis 30. Juni 2017 u.a. folgende Abteilung mit den angeführten Dienststellen vor:

Bildung und Kultur mit vier Dienststellen, einem städtischen Betrieb, 12 Produktgruppen und 38 Produkten:
Dienststellen:

1. Kinderbetreuung mit der Produktgruppe Kinderbetreuung und den Produkten Kindergarten, Förderung privater Kinderbetreuungseinrichtungen, Kleinstkinderbetreuung, Zentralküche sowie Garendküchen, Horte, Förderung privater Schülerhorte, Logopädischer Dienst, sprech-, sprach- und stimmgestörte Kinder;
2. Kulturservice mit den Produktgruppen Archive (Produkte: Verwaltungsarchiv, Historisches Archiv), Museen (Produkte: Wissenschaftliche Sammlungen und Ausstellungen, Stadtbildpflege, Museen – Verwaltung von Vermietung und Räumlichkeiten), Stadtbücherei (Produkte: Bereitstellung von gedruckten Texten und Informationen, Bereitstellung von audiovisuellen Informationen und Medien);
3. Veranstaltungsservice und VHS mit den Produktgruppen Kultur (Produkte: Durchführung von Eigenveranstaltungen, Kulturförderung, Verwaltung und Vermietung von Räumlichkeiten, Kulturelle Öffentlichkeitsarbeit, Projekte), Hallen (Produkte: Betrieb, Wartung und Vermietung/Vermarktung von den Veranstaltungsstätten, Durchführung, Organisation und Mithilfe bei Veranstaltungen), Volkshochschule (Produkte: Bereitstellen von Kursen und Seminaren, Durchführung von Eigenveranstaltungen, VHS-Verwaltung und Vermietung von Räumlichkeiten);
4. Schule, Sport und Zukunft mit den Produktgruppen Jugend (Produkte: Jugendförderung und Jugendbetreuung, Jugendbüros der Stadt Wels, Kulturzentrum „Alter Schlachthof“), Sport (Produkte: Sportverwaltung und -förderung, Sportanlagen), Schulwesen (Produkte: Pflichtschulen, Heime, Hoheitliche Schulverwaltung, Freiwillige Leistungen durch die Stadt), Integration (Produkte: Interkulturelle Zusammenarbeit, Integrationsprojekte und Maßnahmen, Flüchtlingskoordination), Freizeitbetriebe (Produkte: Frei- und Hallenbad sowie Sauna, Kunsteisbahn).

Alle drei Vorschläge des beigezogenen Management Consulting Unternehmens sehen die Abt. BK mit den Aufgaben der Abt. KI und der Abt. KB vor.

Mit der Strukturreform wurde insgesamt eine Reduktion von neun Abteilungen (inkl. „Vorstand des Magistrates“), drei Stabstellen und 40 Dienststellen auf sieben Abteilungen, zwei Stabstellen und 26 Dienststellen erzielt.

Der Dienstpostenplan mit Stand 6. Februar 2017 ist der letztgültige Dienstpostenplan für die Abt. KI und gibt die Situation zum Zeitpunkt der Auflösung der Abt. KI wieder.
Der Dienstpostenplan mit Stand 14. April 2017 ist der erstmalige Dienstpostenplan für die Abt. BK und gibt die Situation im Zeitpunkt der Errichtung der Abt. BK wieder.

Der Personalstand zum Zeitpunkt 28. Februar 2017 bzw. 1. März 2017 stellte sich wie folgt dar:

Abt. KI:
Mitarbeiter (Soll / Ist): 397 / 403
Vollbeschäftigungsäquivalente (Soll / Ist): 294,65 / 299,84

Abt. BK:
Mitarbeiter (Soll / Ist): 493 / 498
Vollbeschäftigungsäquivalente (Soll / Ist): 380,66 / 384,61

Im Vergleich ergibt sich daraus, dass der Personalstand in der Abt. BK hinsichtlich Vollbeschäftigungsäquivalente im Soll-Bereich um 29,19 % und im Ist-Bereich um 28,27 % höher ist. Hinsichtlich Anzahl der Mitarbeiter (ausschließlich nach Köpfen) ergibt sich eine Erhöhung im Soll-Bereich um 24,18 % und im Ist-Bereich um 23,57 %.

Bei den Ausgaben des ordentlichen Haushaltes handelt es sich um die Ausgabenbewirtschaftung (Mittelbewirtschaftung, Anordnungsbefugnis) durch die jeweilige Abteilung im Rahmen des laufenden Betriebs der Abteilung.

Das Budgetvolumen (Ausgabenbewirtschaftung) ist von 10.733.100 Euro der Ausgaben ordentlicher Haushalt 2017 der Abt. KI auf 13.819.900 Euro der Ausgaben ordentlicher Haushalt 2017 der Abt. BK gestiegen. Das ist ein Zuwachs von 28,76 %.

Die Abteilungsleiterin der Abt. KB wurde von ihrer Verwendung als Abteilungsleiterin auch abberufen. Die Funktion des/der Abteilungsleiters/in der Abt. BK wurde öffentlich ausgeschrieben und mit 1. Oktober 2017 auf Basis des Oö. Objektivierungsgesetzes neu besetzt.

Die Beschwerdeführerin bekundete mehrmals ihr „ehrliches Interesse“ an der Funktion der Bildungsbeauftragten der Stadt Wels. Die belangte Behörde hat die fachliche und persönliche Eignung der Beschwerdeführerin für die Funktion der Abteilungsleitung der Abt. BK nie in Frage gestellt. Aber weder die Beschwerdeführerin noch die ehemalige Abteilungsleiterin der Abt. KB haben sich für diese Abteilungsleitungsfunktion beworben.

Bei der Umsetzung der Strukturreform „Magistrat Neu“ sind die Leitungsfunktionen von Abteilungen und Dienststellen, die zusammengelegt bzw. neu eingerichtet wurden, nach Abberufung der (ehemaligen) LeiterInnen alle neu ausgeschrieben worden.

Die Verständigung über die beabsichtigte Verwendungsänderung vom 2. Jänner 2017 an die Beschwerdeführerin erging im Auftrag des Bürgermeisters von der Stadt Wels, Personal und Besoldung.

II.3. Das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Fachgutachten vom 9. Februar 2018 führt die geltende Rechtslage an, enthält aber keinen „Befund“. Die konkreten Aufgaben der Abt. KI und der Abt. BK werden nicht dargestellt und verglichen. Der Gutachter geht ohne schlüssige und auch für Dritte nachvollziehbare Begründung davon aus, dass die Geschäftseinteilung 2017 die Abt. KI nicht auflöst. Er verweist darauf, dass alle Aufgaben der Abt. KI in vollem Umfang unverändert erhalten geblieben sind. Dabei bleibt von ihm aber unerwähnt, dass die Aufgaben der Abt. KB auch in vollem Umfang unverändert erhalten geblieben sind und nicht nur wie im Gutachten behauptet einzelne Teile „zugeschrieben“ wurden. Weiters stellt er ohne plausible Erläuterung fest, dass Kinderbetreuung, Schule und Sport als kommunale Pflicht- und Kernaufgaben die aus den anderen Abteilungen neu zugeschriebenen Aufgaben an Bedeutung eindeutig überragen würden. Aus diesen Gründen wird dieses Gutachten der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht zu Grunde gelegt.

Die belangte Behörde hat insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 17. Dezember 2019 (Beilage zu ON 46) ausführlich und schlüssig die Berechnung des Unterschiedes hinsichtlich Personalstand der Abt. KI und der Abt. KB auf Basis der vorgelegten Auszüge der Dienstpostenpläne bzw. Stellenpläne (Beilagen 1 und 2 der Stellungnahme) dargelegt. Eine rechnerische Überprüfung ergab die gleichen Ergebnisse wie von der belangten Behörde vorgebracht.
Überdies hat sie in dieser Stellungnahme auch die Berechnungsmethode unter Anwendung des „Budgetassistenten“ (Beilagen 6 und 7 der Stellungnahme) auf Basis des im Internet öffentlich zugänglichen und auch vorgelegten Voranschlages 2017 der Stadt Wels anhand von den angeführten Beispielen verständlich veranschaulicht. Der „Budgetassistent“ basiert auf MS Office – Excel und wird für die Budgetberechnung verwendet.

Es fehlen jegliche Anhaltspunkte, dass die an der von der Beschwerdeführerin in Zweifel gezogene Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen („kopierte Papiere“) nicht gegeben sei. Der Voranschlag 2017 der Stadt Wels ist auch im Internet öffentlich zugänglich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher die von der belangten Behörde vorgelegten Beweismittel dieser Entscheidung zu Grunde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 - Oö. StGBG 2002, LGBl. 50/2002 idgF lauten wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 2
Beamte (Beamtinnen)

(1) Beamte (Beamtinnen) im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stadt mit eigenem Statut stehen.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten der Städte mit eigenem Statut folgende Landesgesetze sinngemäß anzuwenden:
- Oö. Landes-Gehaltsgesetz;
- [...]
- Oö. Nebengebühren-Zulagengesetz;
- [...]

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.

(3) Die auf der Grundlage der im Abs. 2 genannten Landesgesetze erlassenen Verordnungen der Landesregierung sind sinngemäß anzuwenden, solang die Statutargemeinde keine entsprechende Verordnung erlassen hat.
[...]

§ 20
Versetzung

(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte (die Beamtin) einer anderen Organisationseinheit zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht, doch darf dadurch eine Minderung der Bezüge nicht eintreten.

(3) Ist die Versetzung eines Beamten (einer Beamtin) von Amts wegen in Aussicht genommen, ist er (sie) hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm (ihr) freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(4) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

§ 21
Verwendungsänderung

(1) Die Verwendungsänderung ist die Abberufung des Beamten (der Beamtin) von seiner (ihrer) bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung. Diese ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten (der Beamtin) eine Verschlechterung zu erwarten ist, oder
2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten (der Beamtin) nicht mindestens gleichwertig ist.

(2) Einer Versetzung ist ferner die Abberufung des Beamten (der Beamtin) von seiner (ihrer) bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung gleichzuhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer 90 Tage nicht übersteigt. Abs. 1 gilt ferner nicht für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Ausübung der Funktion anstelle des (der) aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten (Beamtin).“

III.1.2. Die hier relevanten Bestimmungen des Statuts für die Stadt Wels 1992 – StW 1992, LGBl. Nr. 8/1992 idgF, lauten wie folgt:

„§ 51
Zuständigkeit des Magistrates

(1) […]

(2) Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind
[…]

Instanzenzug, Kundmachung von Verordnungen, Unterfertigung von Urkunden
§ 64
Instanzenzug

(1) Sofern nicht durch Gesetz eine andere Berufungsinstanz gegeben ist, entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtsenat über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates. Der Stadtsenat übt gegenüber dem Magistrat auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Gegen die Entscheidung des Stadtsenates ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 65
Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen. Das für die Erlassung der Verordnung zuständige Organ kann jedoch von Fall zu Fall beschließen, daß die Kundmachung durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Wels zu erfolgen hat.
[...]“

III.1.3. Punkt 3.1.1. der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wels 2005 – GOM 2005, idgF, lautet unter dem Titel „Grundlagen der Aufbauorganisation“ wie folgt:

„Organisationseinheiten
Der Magistrat gliedert sich in Magistratsabteilungen und diese in Dienststellen. Mehrere Magistratsabteilungen können erforderlichenfalls in Abteilungsgruppen zusammengefasst werden. Die Aufteilung der Geschäfte auf diese Organisationseinheiten erfolgt durch die Geschäftseinteilung des Magistrates. [...]“

III.1.4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Stadtsenates der Stadt Wels vom 24. September 2002 betreffend die Festsetzung der Nebengebühren für Beamte, die vor dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zur Stadt Wels begründet oder keine Optionserklärung gemäß § 141 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 ins neue Dienstrecht rechtswirksam abgegeben haben - Nebengebührenverordnung 2002 I (NGV 2002 I) lauten:

„§ 5
Meldepflicht

(1) Der Beamte und die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, alle auf den Anspruch und die Auszahlung der Nebengebühren Einfluss habenden Veränderungen und Ereignisse innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der für die Personalangelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung schriftlich zu melden.

[...]

§ 6
Prüfung der Voraussetzungen

(1) Zur Sicherstellung einer in jedem Fall sachlich gerechtfertigten Zuerkennung der Nebengebühren ist grundsätzlich das Zutreffen der für die Zuerkennung jeder einzelnen Nebengebühr erforderlichen Voraussetzungen seitens des zuständigen Dienstvorgesetzten (Dienststellenleiter, Abteilungsleiter, Magistratsdirektor) und der für die Personalangelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung zu prüfen.

(2) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Nebengebühren ist von den zuständigen Dienstvorgesetzten laufend zu überwachen.

§ 8
Aufwandsvergütung

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Für den Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, gelten die für die Beamten des Landes Oberösterreich maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.

(3) Arten der Aufwandsvergütung sind

a) Aufwandsvergütung für leitende Beamte (§ 9)
b) Aufwandsvergütung für Standesbeamte (§ 10)
c) Fahrradpauschale (§ 11)
d) Außendienstpauschale (§ 12)
e) Fahrtkostenzuschuss (§ 13)
f) Schmutzzulage (§ 14)

§ 9
Aufwandsvergütung für leitende Beamte

(1) Eine Aufwandsvergütung gebührt dem Magistratsdirektor und den Beamten, die eine dienstliche Stellung als Leiter einer Magistratsabteilung bekleiden, zur pauschalen Abgeltung des durch diese leitende Funktion laufend entstehenden Mehraufwandes. Die Aufwandsvergütung beträgt:

a) für Abteilungsleiter	monatlich 21,34 %
b) für den Magistratsdirektor	monatlich 35,57 %

(2) Den Beamten, die eine dienstliche Stellung als Leiter einer Dienststelle bekleiden, gebührt zur Abgeltung des mit dieser Funktion laufend entstehenden Mehraufwandes eine Aufwandsvergütung. Diese Aufwandsvergütung wird nach dem Ausmaß des Aufwandes wie folgt gewährt:
[…]“

III.2. Die im Projekt „Magistrat Neu“, begleitet von einem externen Management Consulting Unternehmen, erarbeiteten Strukturreformen wurden mit Beschluss des Stadtsenates vom 20. Dezember 2016 in der „Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wels 2017 – GEMag 2017“ verordnet. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte nachweislich durch Anschlag an der Amtstafel von 27. Dezember 2016 bis 10. Jänner 2017.

III.3. Der Begriff Organisationseinheit wird vom Oö. StGBG 2002 nicht näher definiert.

Wenn die Beschwerdeführerin darauf hinweist, dass das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Oö. G-PVG 1991) zur Auslegung heranzuziehen ist, übersieht sie, dass der VwGH in seinem Erkenntnis vom 2. Juli 2019, Zl. Ra 2019/12/0014-16, dazu ausführte, dass dem Oö. G-PVG nicht zu entnehmen ist, ob eine Abteilung des Magistrates der Stadt Wels als Organisationseinheit zu qualifizieren ist.

Hingegen sieht § 3 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 vor, dass die Dienstposten nach Organisationseinheiten zu gliedern sind. Der Dienstpostenplan der Stadt Wels hat daher Indizwirkung dafür, ob eine Abteilung des Magistrates der Stadt Wels als Organisationseinheit anzusehen ist (vgl. VwGH 02.07.2019, 2019/12/0014-16).

ISd Punkt 3.1.1. GOM 2005 war die Abt. KI und ist die Abt. BK nach dem jeweils gültigen Organigramm des Magistrates der Stadt Wels eine Magistratsabteilung. Auch waren bzw. sind im Dienstpostenplan nach § 3 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 diese Magistratsabteilungen gesondert gegliedert. Daraus ergibt sich, dass sowohl die Abt. KI als auch die Abt. BK Organisationseinheiten iSd § 20 Oö. StGBG 2002 sind.

III.4. Wie der VwGH im oben zitierten Erkenntnis ausführte liegt bislang keine Rechtsprechung des VwGH zur Frage, wann eine Organisationseinheit als untergegangen zu betrachten ist, vor. Die Rechtsprechung zur Frage der Identität der Arbeitsstelle ist aber auf den Fall der Änderung einer Organisationseinheit bzw. Dienststelle übertragbar. Der VwGH geht davon aus, dass eine Organisationsänderung, die zur Änderung der Identität einer Organisationseinheit führt, jedenfalls dann vorliegt, wenn sich die Aufgaben der gesamten Organisationseinheit um mehr als 25 % geändert haben.

III.4.1. Die Abt. KI umfasste zwei Dienststellen, drei Produktgruppen und 13 Produkte. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Kompetenzenkatalog 2016:

1. Kindergärten und Horte mit der Produktgruppe Kinderbetreuung (Produkte: Kindergarten, Förderung privater Kinderbetreuungseinrichtungen, Kleinstkinderbetreuung, Zentralküche sowie Garendküchen, Horte, Förderung privater Schülerhorte, Logopädischer Dienst, sprech-, sprach- und stimmgestörte Kinder) sowie

2. Schule und Sport mit den Produktgruppen Sport (Produkte: Sportverwaltung und -förderung, Sportanlagen) und Schulwesen (Produkte: Pflichtschulen, Heime, Hoheitliche Schulverwaltung, Freiwillige Leistungen durch die Stadt)

III.4.2. Die Abt. BK umfasste vier Dienststellen, einen städtischen Betrieb, 12 Produktgruppen und 38 Produkte sowie das Produkt „Bildungsbeauftragter“. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Kompetenzenkatalog 2018 (die Aufgaben aus der Abt. KI sind in kursiver Schrift angeführt):

1. Kinderbetreuung mit der Produktgruppe *Kinderbetreuung (Produkte: Kindergarten, Förderung privater Kinderbetreuungseinrichtungen, Kleinstkinderbetreuung, Zentralküche sowie Garendküchen, Horte, Förderung privater Schülerhorte, Logopädischer Dienst, sprech-, sprach- und stimmgestörte Kinder)*;

2. Kulturservice mit den Produktgruppen Archive (Produkte: Verwaltungsarchiv, Historisches Archiv), Museen (Produkte: Wissenschaftliche Sammlungen und Ausstellungen, Stadtbildpflege, Museen – Verwaltung von Vermietung und Räumlichkeiten), Stadtbücherei (Produkte: Bereitstellung von gedruckten Texten und Informationen, Bereitstellung von audiovisuellen Informationen und Medien);

3. Veranstaltungsservice und VHS mit den Produktgruppen Kultur (Produkte: Durchführung von Eigenveranstaltungen, Kulturförderung, Verwaltung und Vermietung von Räumlichkeiten, Kulturelle Öffentlichkeitsarbeit, Projekte), Hallen (Produkte: Betrieb, Wartung und Vermietung/Vermarktung von den Veranstaltungsstätten, Durchführung, Organisation und Mithilfe bei Veranstaltungen), Volkshochschule (Produkte: Bereitstellen von Kursen und Seminaren, Durchführung von Eigenveranstaltungen, VHS-Verwaltung und Vermietung von Räumlichkeiten);

4. Schule, Sport und Zukunft mit den Produktgruppen Jugend (Produkte: Jugendförderung und Jugendbetreuung, Jugendbüros der Stadt Wels, Kulturzentrum „Alter Schlachthof“), *Sport (Produkte: Sportverwaltung und -förderung, Sportanlagen), Schulwesen (Produkte: Pflichtschulen, Heime, Hoheitliche Schulverwaltung, Freiwillige Leistungen durch die Stadt)*, Integration (Produkte: Interkulturelle Zusammenarbeit, Integrationsprojekte und Maßnahmen, Flüchtlingskoordination), Freizeitbetriebe (Produkte: Frei- und Hallenbad sowie Sauna, Kunsteisbahn).

Der Abt. BK sind im Vergleich zur Abt. KI zwei Dienststellen, ein städtischer Betrieb, neun Produktgruppen und 24 Produkte mehr zugeordnet. Die Veränderung besteht hier in einem weit mehr als 25%igen Ausmaß. Auch die gesamte ehemalige Abt. KB wurde in die neue Abt. BK eingebracht.

Die Abt. BK verfügt über ein breites, heterogenes Aufgabenspektrum, insbesondere im kreativen Bereich. Demgegenüber sind die Aufgaben der Abt. KI zwar personalintensive (insbesondere aufgrund von Teilzeitbeschäftigung), aber im Wesentlichen gleichartig und wenig ausdifferenziert.
Der Abteilungsleitung der Abt. BK obliegt auch die Oberaufsicht des städtischen Betriebes. Dieser bildet in der Abt. BK als geschlossener Wirtschaftsbetrieb einen eigenen Rechnungskreis. Vergleicht man den Arbeitsumfang der Abt. KI mit jenem der Abt. BK ergibt sich eindeutig auch hier eine Veränderung von mehr als 25 %.

Zum Vergleich des Personalstandes ist das Vollbeschäftigungsäquivalent heranzuziehen. Der Personalstand in der Abt. BK war im Soll-Bereich um 29,19 % und im Ist-Bereich um 28,27 % höher als in der Abt. KI.
Bei den Ausgaben des ordentlichen Haushaltes handelt es sich um die Ausgabenbewirtschaftung (Mittelbewirtschaftung, Anordnungsbefugnis) durch die jeweilige Abteilung im Rahmen des laufenden Betriebs der Abteilung.

Das Budgetvolumen (Ausgabenbewirtschaftung) stieg von 10.733.100 Euro der Ausgaben ordentlicher Haushalt 2017 der Abt. KI auf 13.819.900 Euro der Ausgaben ordentlicher Haushalt 2017 der Abt. BK. Das ist ein Zuwachs von 28,76 %.

Diese Ergebnisse resultieren aus den genannten Beweismitteln und sind plausibel und nachvollziehbar. Weiters macht es beim Aufgabenumfang und bei der Aufgabenerledigung keinen Unterschied, ob es sich um ein Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Aufgabe der Kommunalverwaltung handelt.

Insgesamt betrachtet ergibt sich, dass sich die Aufgaben der Abt. BK im Vergleich mit den Aufgaben der Abt. KI um mehr als 25 % geändert haben. Es liegt somit eine neue Organisationseinheit vor.

III.5. Voraussetzung für eine qualifizierte Verwendungsänderung bzw. Versetzung von Amts wegen ist das Bestehen eines wichtigen dienstlichen Interesses. Auch wenn, § 20 Oö. StGBG 2002 – anders als § 38 Abs. 3 Z 1 BDG 1979 – diesbezüglich keine ausdrücklichen Beispiele nennt, stellt insbesondere der Fall einer Änderung der Verwaltungsorganisation (vgl. VwGH 30.4.2014, Zl. 2013/12/0190) im Sinne des festgestellten Sachverhalts ein wichtiges dienstliches Interesse für eine qualifizierte Verwendungsänderung bzw. Versetzung dar. Die Zweckmäßigkeit der Neuorganisation kann im Verfahren zur qualifizierten Verwendungsänderung bzw. Versetzung nicht hinterfragt werden, wobei hier unstrittig ist, dass die konkrete organisatorische Veränderung dem Gebot der Sachlichkeit und dem Erfordernis des § 38 Abs. 1 erster Satz StW. 1992 entspricht. Selbst wenn die organisatorische Umgliederung, die zu einer Versetzung führt, unzweckmäßig sein sollte, ist darin noch keine sachlich nicht begründete Änderung der Organisation zu erblicken (vgl. VwGH 23.06.1993, Zl. 92/12/0085).

Daraus folgt, dass eine Organisationsänderung nur dann kein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung darstellt, wenn diese Organisationsänderung sachlich unbegründet war. Unsachlich wäre eine Organisationsänderung, wenn sie zu dem Zwecke durchgeführt wurde, dem bzw. der betroffenen Bediensteten einen Nachteil zuzufügen. Die gegenständliche Organisationsänderung war Teil einer umfassenden Strukturreform des Magistrates der Stadt Wels. Insgesamt wurde mit dieser Strukturreform eine Reduktion von neun Abteilungen, drei Stabstellen und 40 Dienststellen auf sieben Abteilungen, zwei Stabstellen und 26 Dienststellen

erzielt. Die gegenständliche Organisationsänderung ist daher jedenfalls als sachlich begründet anzusehen und verfolgte keine gegen einzelne Personen gerichtete Zwecke.

Die Beschwerdeführerin wurde zur dauernden Dienstleistung einer anderen Organisationseinheit zugewiesen. Es liegt somit konkret eine Versetzung iSd § 20 Oö. StGBG 2002 vor.

III.6. Gemäß § 20 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 darf durch die Versetzung keine Minderung der Bezüge eintreten.

Der von der Beschwerdeführerin als Abteilungsleiterin der Abt. KI und auch aktuell besetzte Dienstposten „KI 001“ hat die Bewertung „Verwendungsgruppe A, DKL VIII“. Die gehaltsrechtliche Einstufung blieb somit unverändert.

Nach § 3 Oö. LGG besteht der Monatsbezug aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen. Die Beschwerdeführerin erhält aktuell jenen Monatsbezug, den sie auch als Abteilungsleiterin erhalten würde.

Als Abteilungsleiterin erhielt die Beschwerdeführerin zusätzlich eine Aufwandsvergütung für leitende Beamte gemäß § 9 Abs. 1 NGV 2002 I. Diese Aufwandsvergütung hatte den Zweck, den Mehraufwand, der der Beschwerdeführerin in Ausübung oder aus Anlass ihrer Tätigkeit als Abteilungsleiterin notwendigerweise entstanden ist, zu ersetzen.

Die Beschwerdeführerin übt die Funktion einer Abteilungsleiterin nicht mehr aus. Sie ist nunmehr seit 1. Juni 2020 als „Bildungsbeauftragte“ (ohne Leitungsfunktion) eingesetzt, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 NGV 2002 I nicht mehr vorliegen.

Die Aufwandsvergütung ist kein Bestandteil des Bezugs nach § 3 Oö. LGG. Die Streichung dieser Aufwandsentschädigung bewirkt daher keine Minderung der Bezüge.

III.7. Nachdem die Versetzung der Beschwerdeführerin aufgrund eines wichtigen dienstlichen Interesses ohne Minderung der Bezüge erfolgte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht

die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere VwGH 02.07.2019, Zl. Ra 2019/12/0014-16) nicht ab. Bei der Beurteilung des Inhalts handelt es sich zudem um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer